



Gutachterliche Stellungnahme

Überprüfung von Greifvogelhorsten

im Bereich

des geplanten Windparks Esperke

i.A.

Bürgerinitiative Esperke

08.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Methodische Grundlage	1
2.1	Untersuchungsraum	1
2.2	Untersuchungsmethode	3
3	Ergebnisse.....	3
4	Fachrechtliche Grundlagen / Urteile zu Abstandsflächen.....	7
5	Bewertung	9
5.1	Planerische Konsequenzen aus den aktuellen Horstfunden	9
5.2	Kritische Würdigung des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplans „Windenergie“	11
6	Hinweise zu Störungs- und Zerstörungsverboten von Rotmilanhorsten.....	12
7	Quellenverzeichnis	13
8	Fotodokumentation.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ergebnis der Horstuntersuchung im Raum westlich der geplanten Konzentrationsfläche Esperke	2
Abbildung 2-15	Belegfotos	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der beiden Horstbaumkontrollen im Juni 2016.....	5
Tabelle 2:	Tabelle aus NLT (2014)	7
Tabelle 3:	Auszug aus LAG (2015) mit Angaben der Mindestabstände zw. Brutplatz und WEA.....	8

1 Anlass

In den offenlandgeprägten Bereichen östlich der Ortslage Esperke ist nach gegenwärtigem Stand des raumordnerischen Verfahrens der Region Hannover sowie der Teilfortschreibung der Flächennutzungsplanung der Stadt Neustadt an Rübenberge ein Windpark mit mehreren Windenergieanlagen (WEA) geplant.

Weil die für das Planungsverfahren durch das Büro ABIA erstellten naturschutzfachlichen Grundlagen nach Einschätzung von Bewohnern unter anderem der Ortschaft Esperke unzureichend / unzutreffend waren, hatte FÖA Landschaftsplanung GmbH im Oktober 2015 im Auftrag der BI insbesondere zu dem Gutachten „Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover) eine Stellungnahme verfasst.

Weil nach Auffassung der Bürgerinitiative Esperke (BI) und von FÖA in dem Gutachten von ABIA Erfassungsdefizite vor allem zum Rotmilan bzw. zu den Greifvögeln zu erkennen waren und Anwohner von Esperke (insbesondere Herr Adolph) im Frühsommer 2016 zahlreiche Rotmilanbeobachtungen sowie mehrere Horstnachweise im nahen Umfeld des geplanten WP erbracht hatten, wurde FÖA beauftragt, die Greifvogelhorste hinsichtlich ihres Besatzes und der Brutvogelart zu untersuchen.

Die Ergebnisse einer im Juni 2016 durchgeführten zweimaligen Kontrolle werden nachfolgend resümiert

2 Methodische Grundlage

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die selektive Horstkontrolle war vorbestimmt durch die seitens der BI Esperke im Mai / Juni 2016 entdeckten Greifvogelhorste sowie die Fläche der geplanten Konzentrationsfläche Esperke östlich der Ortslage (vgl. Abbildung 1). Die ausschließlich auf Greifvogelhorste westlich der geplanten Konzentrationsfläche Esperke fokussierte Kontrolle erfolgte selektiv und bezog sich v.a. auf drei auffällige Horste von Großvogelarten.

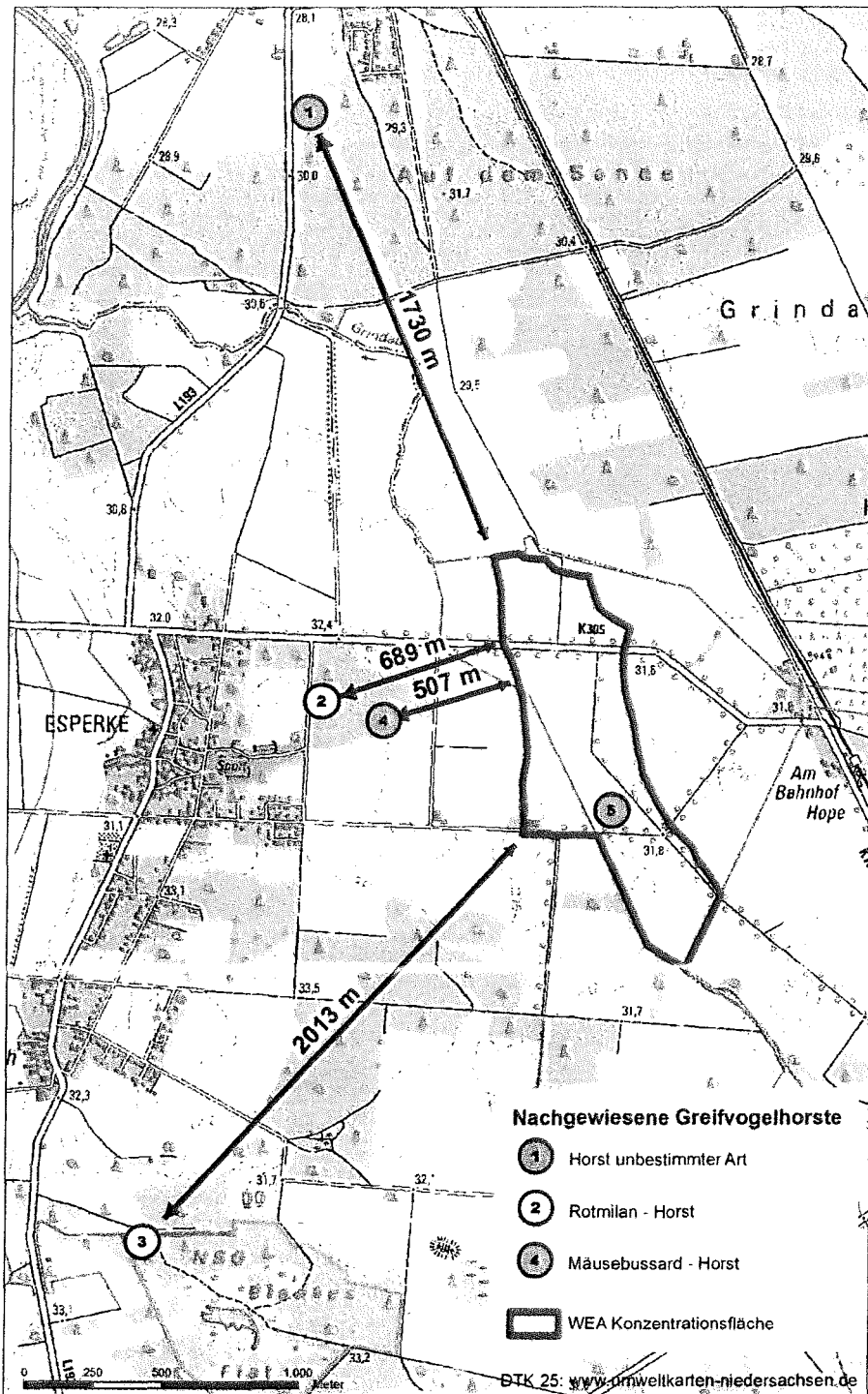


Abbildung 1: Ergebnis der Horstuntersuchung im Raum westlich der geplanten Konzentrationsfläche Esperke

Weitere Angaben zur Abbildung 1: Horst 1: Besatz in 2016 unbestimmt, Horst 2 und 3: Rotmilan mit Besatz in 2016, Horst 4: Mäusebussard mit Besatz in 2016, Horst 5: Mäusebussard vermtl. ohne Besatz in 2016

2.2 Untersuchungsmethode

Eine 1. Kontrolle der drei großen Horste wurde von 2 Mitarbeitern von FÖA am 08.06.2016 durchgeführt. Hierbei wurden von einer Person die Koordinaten der Horstbäume, der aktuelle Besatz und weitere Merkmale des Horstes aufgenommen (vgl. Tabelle 1). Der 2. Bearbeiter hatte während der Kontrolle die Aufgabe, von einem günstigen Beobachtungspunkt die Greifvogelaktivitäten insbesondere im Horstumfeld, aber auch im Raum der ausgewiesenen Konzentrationsfläche Windenergie zu notieren. Die dabei gemachten Beobachtungen von z.B. auf- fliegenden oder kleinräumig kreisenden Greifvögeln lieferten ergänzende Hinweise zu den Horstkontrollen.

Die 2. Horstkontrolle am 28.06.16 konzentrierte sich auf den Horst unmittelbar östlich der Orts- lage, der bei der 1. Kontrolle nicht abschließend einer Greifvogelart zugeordnet werden konnte. Auch bei der 2. Kontrolle hatte der 2. Beobachter die Aufgabe, die Greifvogelaktivitäten im Hor- stumfeld (anders trennen?) und im Raum des geplanten WP zu notieren, um etwaige Zuord- nungen von lokalen Flugaktivitäten zu einem der Brutpaare / Horste treffen zu können.

Im Zuge der 2. Kontrolle wurden die kleinen Waldflächen östlich Esperke nach anderen Greif- vogelhorsten untersucht. Zufallsbeobachtungen von adulten Mäusebussarden mit auffälligen Verhaltensmustern durch den im Offenland postierten 2. Beobachter und ein Mitglied der BI legten den Verdacht auf bis dato unentdeckte Horste / Brutplätze nahe. Diesen Verdachtsmo- menten wurde im Zuge der Horstkontrolle unvermittelt nachgegangen.

3 Ergebnisse

Durch die beiden Horstkontrollen im Juni 2016 im nahen Ortsumfeld östlich Esperke konnten insgesamt fünf Horste großer Greifvogelarten nachgewiesen werden. Für drei dieser Horste wurde ein Besatz in der diesjährigen Brutperiode belegt. Der Rotmilan ist mit zwei aktuell nach- gewiesenen Horsten im Umfeld des geplanten Windparks vertreten.

Dem Ergebnis nach liegen die Horstbäume in drei räumlich getrennten Waldgebieten nordwest- lich, westlich und südwestlich des geplanten Windparks (vgl. Abbildung 1). Einer der Horste wurde in der WEA-Konzentrationsfläche gefunden, die Entfernung der anderen Horstbäume zum geplanten WP beträgt zwischen rd. 500 m und 2 km.

Der südliche der beiden Rotmilanhorste (Nr. 3 in Abbildung 1) war zum 1. Kontrolltermin von einem Brutpaar besetzt. Um Störungen zu vermeiden, wurde in diesem Fall auf intensivere Kontrollen verzichtet.

Für den zweiten, arttypisch erbauten Milanhorst östlich der Ortslage Esperke (Nr. 2 in Abbildung 1) wurde im Rahmen der zweiten Horstkontrolle ein möglicher Besatz durch den Fund von Mau- serfedern des Rotmilans am Horstrand belegt. Zumindest ist jedoch ein Besatz bzw. Nutzung des Horstes als Wechselhorst auch in der aktuellen Brutzeit als wahrscheinlich anzunehmen. Im Verlauf der zweiten Horstkontrolle konnte zweimalig ein Rotmilan beim Überflug des Horst- waldes beobachtet werden. Warnrufe konnten jedoch aufgrund des späten Zeitpunktes der Kontrolle in der Brutzeit nicht wahrgenommen werden. Erwartungsgemäß ist die Horstbindung der Altvögel zu diesem späten Zeitpunkt in der Brutzeit bzw. nach Beendigung der Brut nur noch schwach ausgeprägt, was das Unterlassen von Warnrufen erklärt.

Für die Planung relevant ist, dass auch früh besetzte und früh beendete Bruten oder bei Erfol- losigkeit wieder aufgegebenen Horste bei der Eignungsbewertung von WEA-Konzentrationszo- nen zu beachten sind.

Neben dem Rotmilan wurde von der Greifvogelart Mäusebussard im Raum ein Horstnachweis mit aktuellem Besatz in rd. 500 m Entfernung zu der WEA-Konzentrationsfläche) notiert. Ein weiterer Horst ohne aktuell nachgewiesenen Besatz liegt im zentralen Bereich der WEA-Kon- zentrationszone.

Die Ergebnisse beider Kontrollen mit Detailangaben zu speziellen Merkmalen und sonstigen Beobachtungen sind in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellt.

Belegfotos von den in beiden Durchgängen kontrollierten Horsten finden sich in Kapitel 8. Fe- dern, die im Einzelfall an den Horstbäumen aufgesammelt bzw. fotodokumentiert wurden und neben den Horstmerkmalen der Artidentifikation dienen, sind bei FÖA inventarisiert und können zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 1: Ergebnisse der beiden Horstbaumkontrollen im Juni 2016

08.06. 2016

Horst Nr.	GPS-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Baumart	BHD [cm]	Horsthöhe [m]	Bemerkung / Foto-Nr.
1	449	541602	5833905	Lärche	35	10	massiver Horst, eine kleine weiße Feder am Horst, kein Kot oder sonstige Spuren einer Nutzung, keine Beobachtung einfliegender Individuen bzw. auffälliges Verhalten; Rotmilane hoch über Wald/Offenlang kreisend (Nahrungssuchflüge), Belege zur Identifikation der Greifvogelart und zu einem aktuellen konnten nicht erbracht werden s. Abb. 2 und 3
2	450	541665	5831799	Kiefer	35	13	Milan-Horst („brüchige“ Bauweise, Müllfetzen am Horst), keine erkennbare aktuelle Nutzung, keine Kotspuren/Federn (in weiterer Entfernung Federfund, Probe a (Mäusebussard)), keine Sichtung von Individuen; lediglich Kolkrabe aus Bestand auffliegend s. Abb. 4 und 5:
3	451	541022	5829854	Kiefer	30	15	massiver Horst (vermtl. ehemaliger Mäusebussardhorst), Kotspuren um den Horst, Reste von Beutetieren (älterer Hasenschädel aus voriger Nutzung durch vmtl. Mäusebussard), Federfunde (Rotmilan, Probe b), c)) um den Horst, kein Müll am Horst aber sehr viel lokal unter dem Horstbaum (Plastiknetz, Mundschutz, Folie), Beobachtung eines auffliegenden und anschließend kreisenden Rotmilans, aktuelle Nutzung durch Rotmilan bestätigt s. Abb. 6 und 7

28.06. 2016

Horst Nr.	GPS-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Baumart	BHD [cm]	Horsthöhe [m]	Bemerkung / Foto-Nr.
1	449	541602	5833905	Lärche	35	10	massiver Horst, kein Kot oder sonstige Spuren einer Nutzung, keine Beobachtung einfliegender Individuen bzw. auffälliges Verhalten; 1 Rotmilan überfliegt den Horstwald Richtung Nordwesten ohne erkennbaren Bezug zu diesem; Waldgebiet wird regelmäßig von Rotmilanen überflogen, Belege zur Identifikation der Greifvogelart und zu einem aktuellen Besatz konnten nicht erbracht werden s. Abb. 8 und 9
2	450	541665	5831799	Kiefer	35	13	Rotmilan-Horst (s.o.) – bestätigt: wahrscheinlicher Besatz in aktuell auslaufender Brutperiode bzw. Nutzung als Wechselhorst; Fund zweier Mauerfedern am Horstrand (noch im Horst befindlich; 1 x Großgefieder/Schwinge, 1x aus Schulter-/Mantelbereich, kaum Kotpuren, im Verlauf der Horst-, Horstwaldbegutachtung zweimalige Sichtung eines kreisenden und beobachtenden Rotmilans über dem Horstwald; s. Abb. 10 und 11
3	451	541022	5829854	Kiefer	30	15	Horst 3 wurde bei der 2. Kontrolle wegen der im 1. Durchgang eindeutig bestätigten Rotmilanbrut nicht erneut kontrolliert
4	980	541890	5831729	Kiefer	30	16	Mäusebussard – aktueller Besatz; Horst in zentraler Kronengabelung; viel Körpergefieder in direkter Horstumgebung erkennbar, Kotpuren um Horst, vom Horst abfliegender und anhaltend warnende, überfliegende Altvögel des Mäusebussards s. Abb. 12 und 13
5	982	542722	5831405	Eiche	75	12	Massiver Horst auf starkem Seitenast, vermutlicher Erbauer Mäusebussard – kein Anzeichen auf aktuellen Besatz s. Abb. 14 und 15

4 Fachrechtliche Grundlagen / Urteile zu Abstandsflächen

In der Arbeitshilfe des NLT (2014:14) ist der Mindestabstand von Brutstätten windkraftsensibler Vogelarten zu WEA festgelegt. Die Mindestabstände dürfen wegen anerkannter Kollisionsrisiken der genannten Arten nicht unterschritten werden. Der entsprechenden Tabelle aus der NLT Arbeitshilfe ist zu entnehmen (s. Tabelle 2), dass bei Beachtung der Abstandsempfehlung von 1500 m ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Betriebs von WEA für den Rotmilan weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 2: Tabelle aus NLT (2014)

Tabelle 2: Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten			
Vogelart, -Artengruppe	Abstandsempfehlung		Bemerkung
	Mindestabstand	Prüfbereich	
Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn	1.000 m		Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel	1.000 m	3.000 m	
Zwergdommel	1.000 m		
Schwarzstorch	3.000 m	10.000 m	
Weißstorch	1.000 m	2.000 m	
Wespenbussard	1.000 m		
Fischadler	1.000 m	4.000 m	
Kornweihe	1.000 m	3.000 m	
Wiesenweihe	1.000 m	3.000 m	Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe	1.000 m		
Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m	
Rotmilan	1.500 m	4.000 m	
Seeadler	3.000 m	6.000 m	
Baumfalke	500 m	3.000 m	
Wanderrfalke	1.000 m		Brutvorkommen der Baumbrüterpopulation 3.000 m
Kranich	500 m		
Wachtelkönig	500 m		zu regelmäßigen Brutvorkommen; Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Goldregenpfeifer	1.000 m	6.000 m	
Waldschnepfe	500 m		um Balzreviere; Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu	1.000 m	3.000 m	
Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m	
Ziegenmelker	500 m		um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf	1.000 m	1.500 m	um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte störungsempfindliche Wiesenvogelarten: Bekassine, Uferschnepfe, Rot-schenkel, Großer Brachvogel und Kiebitz	500 m	1.000 m	gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher, Möwen, Seeschwalben	1.000 m	3.000 m	
Weitere kollisionsgefährdete Arten, z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule	500 m	1.000 m	

Angegeben ist ein empfohlener Mindestabstand um bekannte Vorkommen. Der Prüfbereich beschreibt Radien um die jeweiligen Brutvorkommen, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitats der betreffenden Art oder Artengruppe vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEA freigehalten werden. In dem Prüfbereich sind ggf. Raumnutzungsanalysen durchzuführen. Quelle: LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (Entwurf Stand 13.05.2014); Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“.

Für den Mäusebussard, von dem östlich von Esperke 2 Horstbäume nachgewiesen wurden, empfiehlt die NLT Arbeitshilfe einen Mindestabstand für Brutplätze von 500 m zu einem Windpark.

Das aktuelle Regelwerk der LAG (2015:18) weist für den Rotmilan die gleichen Abstandswerte wie die NLT-Arbeitshilfe aus. Die als fachlicher Standard anerkannte Unterlage weist als Mindestabstand zwischen Rotmilan-Brutplatz und WEA ebenfalls den 1500 m Radius aus (vgl. Tabelle 3). Der mit 4000 m angegebene Prüfbereich beschreibt das bei Bestandserfassungen zu kontrollierende Umfeld von geplanten WEA.

Abstandsempfehlungen für den Mäusebussard sind der LAG Unterlage dagegen nicht zu entnehmen.

Tabelle 3: Auszug aus LAG (2015) mit Angaben der Mindestabstände zwischen Brutplatz und WEA

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1.000 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	6.000 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000 m (3.000 m)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3.000 m (6.000 m)

Auch wenn sich die instanzgerichtliche Rechtsprechung teilweise gegenüber den Abstandsvorgaben kritisch verhielt (bspw. VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11), bestätigen spätere einschlägige höchstrichterliche Urteile im Kontext von Zulassungsverfahren die Validität der vorgenannten Abstandsflächen, wobei sich die Urteile auf frühere Versionen der NLT und LAG Ausgaben beziehen, nach denen für den Rotmilan noch Abstandsflächen von 1000 m als ausreichend erachtet wurden. In den aktualisierten Arbeitshilfen sind dagegen bereits die nach einhelliger Fachmeinung begründeten erweiterten Abstandsflächen von 1500 m dokumentiert.

BVerwG, Urteil v. 27. Juni 2013 – 4 C 1.12: *„Das Oberverwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass aus den ausgewerteten Erkenntnismitteln – naturschutzfachlich vertretbar – abgeleitet werden könne, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden könne, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m betrage.“*

BVerwG, Urteil v. 21. Nov. 2013 – 7 C 40.11:

„Bei seiner Würdigung der behördlichen Risikobeurteilung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass für Anlagenstandorte in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Rotmilanhorsten generell, für solche in größeren Abständen hingegen nur unter besonderen Umständen – im Standortbereich liegende Nahrungshabitate oder Flugkorridore zu Nahrungshabitaten – ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane zu bejahen sei, der in Rede stehende Anlagenstandort liege nach den behördlich veranlassten Ermittlungen in einem solchen Flugkorridor. Die Annahme zur Relevanz der genannten Abstände für die Risikobeurteilung können sich auf fachwissenschaftliche Untersuchungen und in Fachkreisen entwickelte Empfehlungen stützen.“

Einen deutlichen Hinweis zur Reichweite und Nachhaltigkeit des Horstschutzes ist in diesem Zusammenhang einem Urteil des VG Augsburg v. 02.07.2015, Urteil – 4 K 14.795 zu entnehmen, wonach auch ein beseitigter Horst rechtliche Relevanz entfaltet und die WEA Planung verhindert hat.

76: „In Bezug auf den Baumfalken gilt Folgendes: Unstreitig wurde ein Horst nördlich der drei streitgegenständlichen Anlagen festgestellt und liegen die Anlage im nach dem Windkrafteffekt maßgeblichen (Anlage 2, Spalte 2) „engeren“ Prüfbereich vom 1 km. Aus dem Umstand, dass dieser Horst aufgrund der Beseitigung des entsprechenden Baumes bzw. weiterer Bäume im Nahbereich nicht mehr vorhanden ist, kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten herleiten. Insbesondere ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nunmehr nicht definitiv ausgeschlossen.....“

5 Bewertung

5.1 Planerische Konsequenzen aus den aktuellen Horstfunden

Das von FÖA zum Anlass der Horstkontrollen genommene und für das FNP Verfahren erstellte Ornithologische Gutachten von ABIA (2014) hat im Untersuchungsgebiet des geplanten WP Esperke für den Rotmilan keinen Brutnachweis erbracht und keinen Rotmilanhorst nachgewiesen. Die mehrmonatigen Untersuchungen von ABIA erfolgten im 2 km Radius um die WEA Konzentrationsfläche. In diesem Raum wurde von ABIA für den Mäusebussard ein besetzter Horst im südwestlichen Teil des UG in einem Waldstück nordöstlich Vesbeck und ca. 1,2 km südwestlich der WEA Konzentrationsfläche ermittelt.

Dem gegenüber wurden auf der Basis mehrerer Einzelbeobachtungen interessierter, in Esperke ansässiger Bürger und einer zweimaligen Horstkontrolle durch FÖA fünf Greifvogelhorste nachgewiesen, davon drei mit einem diesjährigen Besatz. Hierbei ist herauszustellen, dass der Suchraum für Horste sich ausschließlich auf die östliche Ortsrandzone von Esperke beschränkte. Die Flächen bzw. Waldgebiete östlich der WEA Konzentrationsfläche Esperke, insbesondere Flächen östlich der Bahnlinie blieben bei den Beobachtungen und Kontrollen unberücksichtigt.

Von zentraler Bedeutung für den Raum und das laufende FNP Verfahren ist der Nachweis eines diesjährig besetzten, aber im Juni bereits verlassenen Rotmilanhorstes östlich der Ortslage Esperke in einem Abstand von rd. 700 m zum geplanten WP / WEA Eignungsbereich. Wegen der deutlichen Unterschreitung der empfohlenen Abstandswerte von 1500 m zu WEA hat dieser Brutplatz (Horst Nr. 2) besondere Verfahrensrelevanz, die von den Entscheidungsträgern im Weiteren zu beachten ist.

Die von LAG (2015) benannte Abstandsempfehlung von 1500 m zu WEA berücksichtigt die im jeweiligen Horstumfeld beobachtete Hauptflugaktivitäten (rd. 60 % aller Flugaktivitäten) brütender Rotmilane. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass Brutvögel des Horstes Nr. 2, aber auch das Brutpaar des entfernteren Horstes Nr. 3 häufig und regelmäßig die landwirtschaftlich genutzten Flächen des geplanten WP zur Nahrungssuche aufsuchen.

Weiterhin raumbedeutsam und zu beachten sind die beiden identifizierten Brutplätze des Mäusebussards. Der im Juni entdeckte Horstbaum (Nr. 4) mit aktuellem Besatz hat mit rd. 500 m einen sehr geringen Abstand zur WEA Eignungsfläche. Damit liegt dieser Brutplatz im Grenzbereich der Abstandsempfehlung der NLT Arbeitshilfe (2014, s. Tabelle 2).

Der zweite, ebenfalls dem Mäusebussard zugeordnete Horstbaum (Nr. 5) wurde in der geplanten WEA Eignungsfläche lokalisiert. Fehlende Bruthinweise machen einen diesjährigen Besatz wenig wahrscheinlich, jedoch befindet sich der Horst in einem guten Zustand der jederzeitige eine Nutzung durch den Mäusebussard ermöglicht. Aufgrund der Größe des Horstes kann als sichergestellt gelten, dass eine mehrjährige Nutzung durch den Mäusebussard in den Vorjahren erfolgt sein muss.

Es bleibt festzustellen: der geringe Abstand des Rotmilanbrutplatzes von rd. 700 m zum Windpark macht die weitere Planung von WEA im ausgewiesenen Eignungsbereich Esperke aus fachlicher Sicht unzulässig. Weitere Ausschlussgründe sind die beiden Horste des Mäusebussards sogar innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsfläche bzw. im Grenzbereich der Abstandsempfehlung von 500 m. Das mit dem Betrieb maßgebliche artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG würde mit der Realisierung und dem Betrieb eines

WP an jenem Standort für zwei windkraftsensible Greifvogelarten stillschweigend in Kauf genommen, sich mithin signifikant erhöhen. Die unweigerlich drohende Tötung von Rotmilanen wie von Mäusebussarden würde dazu beitragen, die von GRÜNKORN et al. (2016a) bereits für S-H prognostizierten weitreichenden Bestandseinbußen auch im Bundesland Niedersachsen zu forcieren und die Population zu gefährden. Bau, Anlage und Betrieb des Windparks Esperke wären damit rechtswidrig.

5.2 Kritische Würdigung des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Der Umweltbericht von PLAN und RECHT (2016:50) zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt greift auf S. 50 die artenschutzrelevanten Sachverhalte auf, indem sowohl auf die Ergebnisse von ABIA (2014/15) als auch auf das Gutachten FÖA (2014) verwiesen wird.

Leider lässt PLAN und RECHT die vorgebrachte substanzielle Kritik von FÖA (2014) an den Grundlagenerhebungen von ABIA (2014) außer Acht. Die Stellungnahme lässt erkennen, dass offensichtlich nur zusätzliche Bestandserfassungen ausreichend Substanz für Verfahrensänderungen ermöglichen könnten: *„Die ausgewerteten Artenschutzdaten der Untersuchungen durch Abia (2014 und 2015) sind ausreichend aktuell und im Ergebnis nachvollziehbar. Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konflikträchtigkeit.“*

Damit verkennt der Verfasser aus unersichtlichen Gründen die massiven und durch die aktuellen Horstfunde bestätigten grundlegenden Mängel der Faunistischen Grundlagenerfassungen von ABIA. Mit den aktuellen Nachweisen müssen die von FÖA dargelegten Kritikpunkte erneut geprüft und alle Sachverhalte neu bewertet werden.

6 Hinweise zu Störungs- und Zerstörungsverboten von Rotmilanhorsten

In der Diskussion um Abstands- und Ausschlusskriterien von Brutstätten windkraftsensibler Brutvogelarten zu WEA ist in Fachkreisen und von Naturschutzorganisation in den letzten Jahren vielfach die Zerstörung von Greifvogelhorsten oder die Vergrämung der Brutvögel registriert worden (z.B. <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/greifvogelverfolgung/leitfaden-greifvogel-verfolgung> Aufruf am 02.07.16). Entsprechende Gefahren drohen auch den Rotmilanen in Esperke. In diesem Kontext sei auch daran erinnert, dass etwaige Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände insbesondere für Windkraftbetreiber ordnungswidrigkeitsrechtlich und auch strafrechtlich relevant sein können (vgl. insoweit §§ 69 I, II Nr. 1 und 2, 71 I BNatSchG).

Weiteres zu dem Thema ist u.a. aus dem Leitfaden „Illegale Greifvogelverfolgung“ zu ersehen: http://www.lbv.de/fileadmin/www.lbv.de/Unsere_Arbeit/Greifvogelverfolgung/Greifvogelverfolgung-Brosch%C3%BCre.pdf Aufruf am 29.06.2016

7 Quellenverzeichnis

- ABIA (2014): Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Untersuchung der Vögel sowie der Fledermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover), April 2014
- ABIA (2015): Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover, Februar 2015
- FÖA (2014): FÖA – Landschaftsplanung GmbH: Gutachterliche Stellungnahme – Fachliche Prüfung der “Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover)” – vorgelegt von ABIA 2014, 10 Seiten
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfAÖ & Universität Bielefeld. <http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf>
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016a): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) (Zusammenfassung). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfAÖ & Universität Bielefeld. <http://bioconsult-sh.de/de/nachrichten-archiv/progress-endbericht-veroeffentlicht/>
- LAG-VSW; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51; http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf, Abruf 8.6.2015: 15-42.
- NLT (2014): Niedersächsischer Landkreistag: Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). http://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie__5__Auflage__Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf ; Abruf 01.07.2016. 37 S.
- PLAN UND RECHT (2016): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge. Begründung Teil II: Umweltbericht - Entwurf zur erneuten förmlichen Beteiligung. (Stand: 18.03.2016) <http://www.neustadt-a-rbge.de/internet/page.php?navilD=912000566&site=912000676&typ=2&rubrik=912000007> – Aufruf am 01.07.16

8 Fotodokumentation

Abbildungen 2 bis 15



Abb. 2
Horst Nr.1 einer unbestimmten Greifvogelart
Aufnahmedatum: 08.06.2016



Abb. 3
Horst Nr.1 einer unbestimmten Greifvogelart
Aufnahmedatum: 08.06.2016

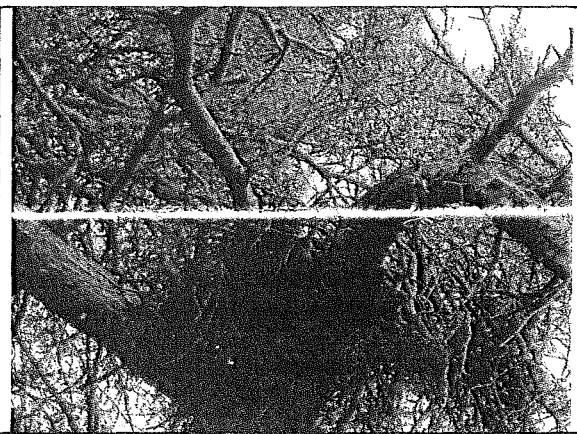


Abb. 4
Horst Nr. 2 - Rotmilanhorst
Aufnahmedatum: 08.06.2016

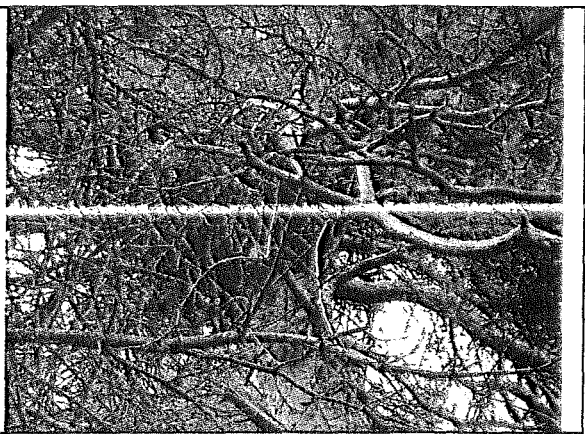


Abb. 5
Horst Nr. 2 - Rotmilanhorst
Aufnahmedatum: 08.06.2016



Abb. 6
Horst Nr. 3 - Rotmilanhorst
Aufnahmedatum: 08.06.2016



Abb. 7
Horst Nr. 3 – Kotspritzer unter Rotmilanhorst,
Aufnahmedatum: 08.06.2016

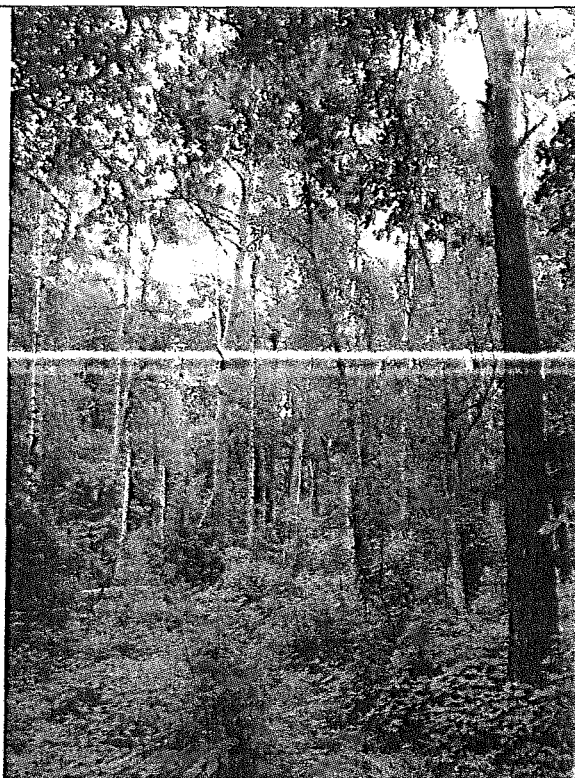


Abb. 8
Horst Nr. 1 einer unbestimmten Greifvogelart,
Aufnahmedatum: 28.06.2016

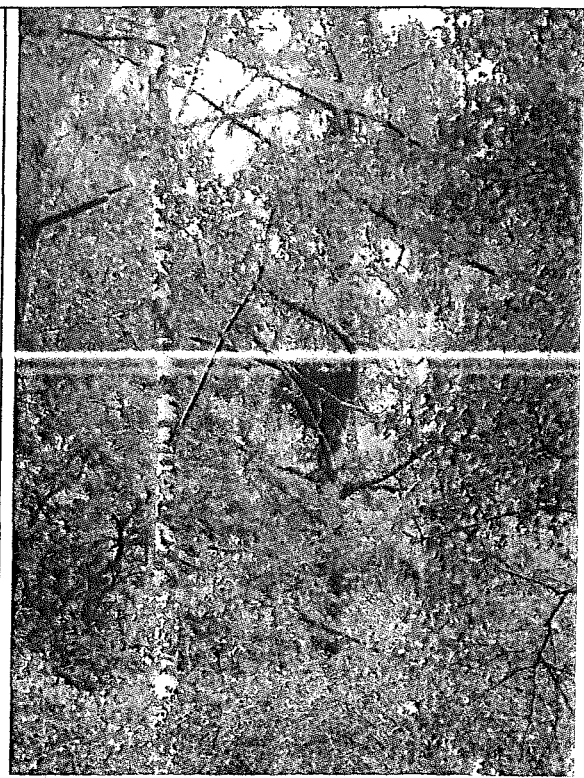


Abb. 9
Horst Nr. 1 einer unbestimmten Greifvogelart,
Aufnahmedatum: 28.06.2016



Abb. 10
Horst Nr. 2 - Rotmilanhorst
Aufnahmedatum: 28.06.2016



Abb. 11
Horst Nr. 2 - Rotmilanhorst
Aufnahmedatum: 28.06.2016



bb. 12
Horst Nr. 4 - des Mäusebussard
Aufnahmedatum: 28.06.2016

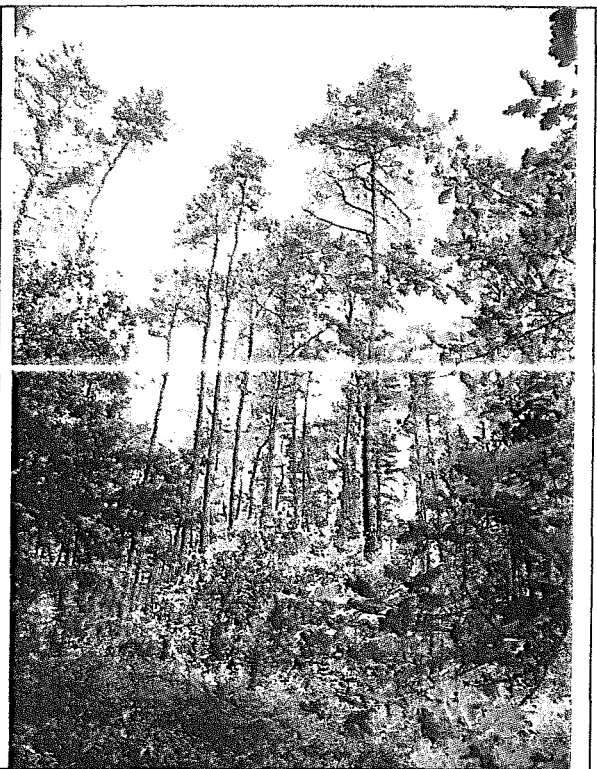


Abb. 13
Horst Nr. 4 - des Mäusebussard
Aufnahmedatum: 28.06.2016

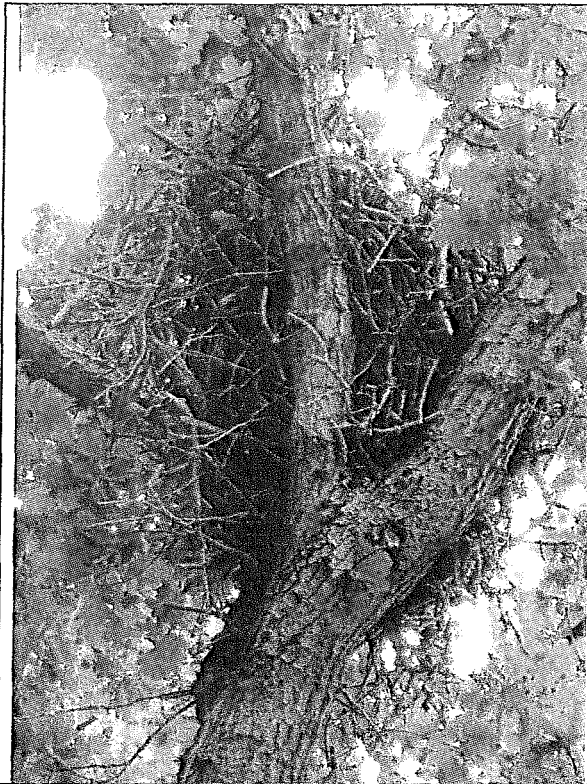


Abb. 14
Horst Nr.5 - des Mäusebussard
Aufnahmedatum: 28.06.2016

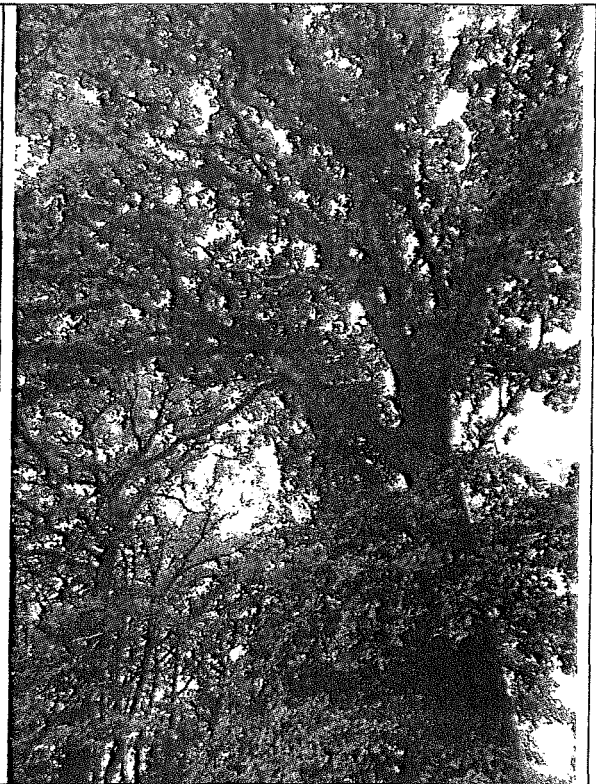


Abb. 15
Horst Nr. 5 - des Mäusebussard
Aufnahmedatum: 28.06.2016